

# Satzung

## der

### Behinderten – Sportgemeinschaft Alsdorf 1959 e.V.



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2	Aufgabe und Zweck	Seite 2
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite 3
§ 4	Mitglieder	Seite 3 / 4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6	Rechte der Mitglieder	Seite 4
§ 7	Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 8	Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder	Seite 5
§ 9	Beitrag	Seite 5
§ 10	Vorstand	Seite 5 / 6 / 7
§ 11	Ergänzungswahl	Seite 7
§ 12	Kassenprüfer	Seite 7 / 8
§ 13	Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 14	Satzungsänderung	Seite 9
§ 15	Datenschutz	Seite 9
§ 16	Haftungsausschluss	Seite 10
§ 17	Auflösung des Vereins	Seite 10
§ 18	Inkrafttreten der Satzung	Seite 10
	Unsere Partner	Seite 11

**§ 1**  
**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Behinderten-Sportgemeinschaft Alsdorf 1959 e.V. (BSG)“.
2. Er hat seinen Sitz in Alsdorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nummer 1143 eingetragen.
3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
4. Beim Landesversorgungsamt Nordrhein wird der Verein unter dem Geschäftszeichen V 3 / 4155 / 59 vom 29.12.59 geführt.
5. Der Verein ist Mitglied beim BSNW e.V. in Düsseldorf.

**§ 2**  
**Aufgabe und Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports bei Kriegs- und Zivilgeschädigten so wie körperbehinderter Menschen,

*Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:*

- 1.1 Förderung von Leibesübungen als bewegungstherapeutische und gymnastische Heilmaßnahmen,
  - 1.2 Förderung von Leibesübungen zur Stärkung und Erhaltung der Gesundheit sowie der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit,
  - 1.3 Förderung von Leibesübungen zur Rehabilitation.
  - 1.4 Pflege des Wettkampfsportes und gegebenenfalls Leistungssport in einer für Menschen mit Behinderung angemessenen Form.
2. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
  3. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereins

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung 1977, vom 16.03.1976 (BGBL. I, Nr. 29, Seite 613) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft..
2. Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.  
Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Dem Verein können beitreten:
  - 1.1 als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht:  
Jede am Sport- und Vereinsleben interessierte Person.
  - 1.2 als fördernde Mitglieder, ohne Stimmberechtigung:  
Natürliche und juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft zum Verein muss an den Vorstand durch schriftliche Anmeldung erfolgen, dieser entscheidet über die Aufnahme.
3. Fördernde Mitglieder können mit Zustimmung des Vorstandes aktiv am Behindertensport teilnehmen. Der Vorstand kann diese Zustimmung aus wichtigen Gründen jederzeit zurückziehen.
4. Der Aufnahmeantrag bzw. die Anmeldung ist bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.

5. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint oder vom Sportarzt die Untauglichkeit für den Behindertensport festgestellt worden ist. Gegen die Ablehnung ist die Beschwerde an den BSNW in Duisburg zulässig.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt, bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung sowie der Störung des Vereinsfriedens.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
4. Während des Ausschlussverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## **§ 6**

### **Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung des Vereins mitzuwirken.

## **§ 7**

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzung und Ordnung zu beachten, sowie den Anordnungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse Folge zu leisten.

## **§ 8**

### **Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder**

1. Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Gesamtvorstand mit beratender Stimme an.
3. Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen einzuladen, sie haben beratende Stimme.
4. Zu Beitragszahlungen sind sie nicht verpflichtet.

## **§ 9**

### **Beitrag**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Die Beiträge werden zur Erfüllung der in § 3 festgelegten Aufgaben des Vereins, sowie zur Bestreitung der laufenden Aufwendungen verwandt.
3. Der Vorstand kann in berechtigten Fällen Beitragsermäßigungen genehmigen. Diese Vergünstigungen sind zeitlich zu begrenzen.
4. Bei Austritten und Ausschlüssen ist der Beitrag für das laufende Jahr, da es ein Jahresbeitrag ist, zu entrichten. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.
5. Der Jahresbeitrag ist als dieser im Ganzen innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres zu entrichten. Einzelne Ausnahmen kann nur der geschäftsführende Vorstand nach genauer Prüfung für das jeweilige Geschäftsjahr beschließen.

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

## **2. Der Vorstand besteht aus:**

### **2.1 Dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB**

2.1.1 1. Vorsitzender

2.1.2 2. Vorsitzender

2.1.3 1. Kassierer

2.1.4 1. Geschäftsführer

2.1.5 Der Gleichstellungsbeauftragten

Diese Position kann nur in dem Fall mit einem Mann besetzt werden, wenn sich keine Frau zur Wahl aufstellen lässt.

### **2.2 Zum Gesamtvorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand:**

2.2.1 Protokollführer

2.2.2 2. Kassierer

2.2.3 2. Geschäftsführer

2.2.4 als Beisitzer Sportärzte und Sportwarte

2.2.5 Ehrenvorsitzende (nach § 8 der Satzung)

2.2.6 darüber hinaus kann der Vorstand zu jeder Sitzung zu seiner Unterstützung bis zu drei weitere Beisitzer einladen.

3. Der Vorstand hält vierteljährlich seine Vorstandssitzungen ab. Seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit.

3.1 Die Beschlüsse sind in den Protokollen festzuhalten, die nach Genehmigung vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden.

3.2 Er ist gehalten, die Mitglieder über die gefassten Beschlüsse in der Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung zu unterrichten.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

5. Die Tätigkeit der Mitglieder im Vorstand ist ehrenamtlich. Kosten können ersetzt werden.

6. Es kann sich jedes ordentliche und volljährige Mitglied in den Vorstand wählen lassen.

7. Ist ein Vorstandsmitglied aufgrund fehlender fachlicher Qualifikation, oder sozialer Kompetenz, nicht in der Lage sein Amt auszuführen und droht dem Verein ein materieller-, finanzieller- oder Image-Schaden, kann der gesamte Vorstand nach genauer Analyse der Situation und nach Anhörung des betreffenden Vorstandsmitgliedes eine Amtsenthebung zum Schutz des Vereins und dessen Mitglieder beschließen.  
Der Beschluss gilt als angenommen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder diesen Beschluss befürworten.  
Die Amtsenthebung berührt nicht die Mitgliedschaft im Verein.  
Der in der Geschäftsordnung bestimmte Vertreter übernimmt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung das Amt.  
Die notwendige Ergänzungswahl regelt § 11.

## **§ 11 Ergänzungswahl**

1. Sollte ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden, so findet auf der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl für die Dauer der restlichen Amtszeit statt.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei ordentliche Mitglieder als Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die einmalige Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist zulässig.
2. Ein Weisungsrecht gegenüber den Vereinsorganen haben die Rechnungsprüfer nicht.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
4. Hauptaufgaben der Rechnungsprüfer sind:
  - 4.1 Prüfung auf die Übereinstimmung zwischen den Ein- und Ausgabenbelegen und dem Kassenbestand.
5. Ein Schweigerecht hat der Vorstand oder ein sonstiges Vereinsorgan gegenüber den Rechnungsprüfern nicht.

6. Die Rechnungsprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht über den Zeitraum des Geschäftsjahres. In dem Bericht haben sie mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang sie die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft haben und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen geführt hat. Was eine wesentliche Beanstandung ist, ist Frage des Einzelfalles.

## § 13

### **Mitgliederversammlung**

1. Zu den Versammlungen lädt der Vorstand ein.
2. **Ordentliche Versammlung** ist die Jahreshauptversammlung. Sie findet jeweils zu Beginn des neuen Geschäftsjahres statt.
  - 2.1 Die Einladungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zuzustellen.
  - 2.2 Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens acht Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen.
  - 2.3 Die Jahreshauptversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
3. **Außerordentliche Versammlungen:**
  - 3.1 Außerordentliche Versammlungen können von mindestens einem Drittel des jeweiligen Mitgliederstandes einberufen werden.
  - 3.2 Der Antrag ist schriftlich mit Unterschriftsleistung der antragstellenden Mitglieder an den Vorstand zu richten.
  - 3.3 Der Antrag muss die gewünschte Tagesordnung enthalten.
4. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Protokollführer eine Niederschrift, die in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.
5. Beschlüsse in den Versammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 14**

### **Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit einer ordentlichen Hauptversammlung und sind in der Einladung den Mitgliedern ausdrücklich anzukündigen.
2. Außerordentliche Satzungsänderung:
  - 2.1 Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen nur ermächtigt, wenn sie infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich sind. Derartige Satzungsänderungen durch den Vorstand machen jedoch die nachträgliche Zustimmung mit einfacher Stimmenmehrheit notwendig.

## **§ 15**

### **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Organisationen und Einrichtungen und im Rahmen des Vereinszwecks zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Satzung erfasst die BSG Alsdorf 1959 e.V. die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse, sowie Angaben über die Gesundheit der Mitglieder.
2. Die Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, übermittelt und verändert.
3. Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung entsprechend § 34 BDSG;
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind (§ 35 BDSG);
  - c) Sperrung der zu einer Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt (§ 35 Abs. 3 BDSG).
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 BDSG.
4. Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

**§ 16**  
**Haftungsausschluss**

1. Der Verein haftet nicht bei Diebstahl während der Übungsstunden oder bei sonstigen Vereinsveranstaltungen.

**§ 17**  
**Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu einem Auflösungsbeschluss bedarf es der drei viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Josefs - Gesellschaft gGmbH, Custodisstr. 19-21, 50679 Köln, zu Gunsten des Anna - Roles - Haus, Willy - Brand - Ring 123; 52477 Alsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 18**  
**Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 11. März 2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Alsdorf, den 11. März 2014

Wolfgang Scherer  
1. Vorsitzender



Jürgen Jansen  
2. Vorsitzender



## *Unsere Partner*

